



Bearbeiter: Mag. Thomas Marth
Telefon: 01 53126/2270
Fax: 01 53126/2519

DVR:0000051

GZ: BMI-LR1300/0106-III/1/c/2005
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
und das Tilgungsgesetz 1972
geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 20. September 2005

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf ist auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/begutachtungen/) abrufbar.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befasste Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

17. Oktober 2005

ersucht:
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokurator
alle Bundesministerien
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Karl SCHWEITZER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Eduard MAINONI
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Helmut KUKACKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Sigisbert DOLINSCHEK
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Hans WINKLER
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung II/3
den Rat für Forschung u. Technologieentwicklung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Post AG, Unternehmenszentrale
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Datenschutzkommission
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskomitee freie Berufe Österreichs
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bунdestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungen
die Bundessportorganisation

den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
Verein für Bewährungshilfe
das Österreichische Institut für Menschenrechte
Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
das Büro des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
Österreichischer Seniorenbund Bundesorganisation
Österreichischer Seniorenrat
Volkshilfe Österreich
SOS Mitmensch
Amnesty International
Sicherheitspolitische Angelegenheiten /Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrates
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Beilagen

Für die Bundesministerin

i.V Heindl

Entwurf

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) geändert wird

Das Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBI. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 124/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBI. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 60 Abs. 2 FPG vorliegen;
2. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
3. gegen ihn ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 60 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBI. I Nr. 100/2005, besteht;
4. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates besteht;
5. gegen ihn in den letzten zwölf Monaten eine Ausweisung gemäß § 54 FPG oder § 10 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBI. I Nr. 100/2005, rechtskräftig erlassen wurde;
6. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.“

2. § 10 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und des § 10a kann abgesehen werden:

1. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er die Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte;
2. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat.

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen – ausgenommen Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 (AIVG), BGBI. Nr. 609 – zum Entscheidungszeitpunkt für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBI. Nr. 79/1896, nicht zu berücksichtigen.“

3. § 10a samt Überschrift lautet:

„Sprache und Integration“

§ 10a. (1) Die Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft außer nach § 10 Abs. 6 ist jedenfalls der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Dieser Nachweis ist durch eine schriftliche Prüfung zu erbringen.

(2) Die Kenntnisse der deutschen Sprache nach Abs. 1 entsprechen den Kenntnissen, die zum erfolgreichen Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses notwendig sind (§§ 14 Abs. 5 Z 2 und 16 des Niederrlassungs- und Aufenthaltsgegesetzes – NAG, BGBI. I Nr. 100/2005). Diese liegen jedenfalls vor, wenn der Antragsteller das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 Abs. 5 Z 2 bis 5 oder 7 NAG erfüllt hat. Die in der Erfüllung der Integrationsvereinbarung erfolgreich bestandene schriftliche Prüfung ist als Nachweis im Sinne des Abs. 1 für die Kenntnisse der deutschen Sprache anzurechnen.

(3) Unmündige, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, müssen keinen Nachweis der Integration erbringen. Schulpflichtige Minderjährige sind dann vom Nachweis der Integration befreit, wenn sie im letzten abgeschlossenen Schuljahr vor Antragstellung zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt waren. Darüber hinaus sind andere, selbst nicht handlungsfähige, Personen vom Nachweis der Integration befreit.

(4) Die schriftlichen Prüfungen sind von der zuständigen Landesregierung abzuhalten. Art und Inhalt der schriftlichen Prüfung wird durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des Aufbaues und der Organisation der Republik Österreich und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten, des Wahlrechts sowie der geschichtlichen Entwicklung der Republik und des jeweiligen Bundeslandes auf Grundlage des Lehrplanes der 4. Klasse Hauptschule (Anlage 1 des BGBI. II Nr. 134/2000 idF BGBI. II Nr. 571/2003) bestimmt.“

4. § 11 lautet:

„**§ 11.** Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“

5. § 11a lautet:

„§ 11a. (1) Einem Fremden kann nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt;
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden und
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Fremde ohne Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 1 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat.

(3) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 oder 2 nicht verliehen werden, wenn er

1. mit dem Ehegatten das zweiten Mal verheiratet ist und
2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten gemeinsamen Ehe auf Grund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.

(4) Einem Fremden kann nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn

1. er seit mindestens fünf Jahren Asylberechtigter nach dem Asylgesetz 2005 ist;
2. er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist;
3. er im Bundesgebiet geboren wurde oder
4. die Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachte oder zu erwartende außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt.

(5) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik Österreich führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeugs mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 4 Z 3 als im Bundesgebiet geboren.“

6. In § 12 lautet:

„§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 und 34) oder des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder
 - a. seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder
 - b. seit mindestens 15 Jahren seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist;
2. die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder
3. die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hierfür maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegen.“

7. In § 13 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3“ ersetzt.

8. § 14 entfällt.

9. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz wird unterbrochen

1. durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;

2. durch einen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleich zu wertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen oder
3. wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 20 v. H. der Zeitspanne oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat; in diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen.

(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 Z 1 ist nicht zu beachten, wenn das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat.“

10. § 16 Abs. 1 lautet:

„§ 16. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 auf seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatte zu erstrecken, wenn

1. sich dieser seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält;
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) rechtmäßig niedergelassen (§ 2 Abs. 2 NAG) war oder
 - b) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Status des Asylberechtigten zugekommen ist oder
 - c) Inhaber einer Legitimationskarte (§ 95 FPG) ist;
3. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist;
4. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
5. die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist.“

11. In § 17 Abs. 1 wird „des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3“ durch „der §§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

12. § 28 Abs. 1 lautet:

„§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt und
2. soweit Gegenseitigkeit besteht, der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt und
3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind und
4. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.“

13. In § 34 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Einem Staatsbürger, dem die Staatsbürgerschaft verliehen worden ist, ist diese binnen zehn Jahren nach Verleihung zu entziehen, wenn sie durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung erschlichen worden ist. Liegt die Verleihung mehr als zehn Jahre zurück, kann die Staatsbürgerschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entzogen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“

14. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a. Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sowie die Träger der Sozialversicherung, die rechtmäßig über Daten verfügen, sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Staatsbürgerschaftsbehörde diese Daten zu übermitteln, sofern diese für ein Verfahren zur Erteilung oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft benötigt werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des konkreten Zwecks nicht mehr benötigt werden.“

15. In § 58c wird nach „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8“ die Wortfolge „und Abs. 2“ eingefügt.

16. Nach § 63 werden folgende §§ 63a und 63b eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung“

§ 63a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 63b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

17. § 64a erhält die Überschrift „**In-Kraft-Treten**“; dem § 64a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 10a, 11, 11a, 12, 13, 15, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 27 Abs. 4, 28 Abs. 1, 29, 34 Abs. 1a, 38 Abs. 4, 39a, 63a und 63b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit XXX in Kraft.“

Artikel 2
Änderung des Tilgungsgesetzes 1972

Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. den Passbehörden, den Staatsbürgerschaftsbehörden, den Fremdenpolizeibehörden und den mit der Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln befassten Behörden zur Durchführung von Verfahren nach dem Passgesetz 1972, dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, dem Fremdenpolizeigesetz 2005 und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.“

2. Im § 9 wird folgender Abs. 1d eingefügt:

„(1d) § 6 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit XXX in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Inhalt der Novelle ist

- Einschränkung der Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren vor;
- keine Ausweitung von Doppelstaatsbürgerschaften;
- Erleichterung der Beibehaltung und Wiedererlangung der Österreichischen Staatsbürgerschaft;
- Abgehen von der Voraussetzung des Bestehens eines Hauptwohnsitzes zu Gunsten des Beste-hens eines Aufenthalts- oder Niederlassungsrechtes;
- Vereinheitlichung der Fristen des zur Erlangung der Staatsbürgerschaft notwendigen rechtmäßigen Aufenthalts;
- Erhöhung des zur Einbürgerung notwendigen Deutschniveaus und Notwendigkeit der Grund-kenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes;
- Klarstellung, dass Staatsbürgerschaftswerbern, die extremistischen oder terroristischen Gruppen nahe stehen, die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf;
- erleichterte Wiedereinbürgerung von ehemaligen Staatsbürgern, die die Staatsbürgerschaft an-ders als durch Verzicht oder Entziehung verloren haben und
- Schaffung eines Tatbestands zur Entziehung einer erschlichenen Staatsbürgerschaft.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Regelungssystems

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Vollziehung der Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in den Vollzugsbereich der Länder fällt, wer-den für den Bund im Verleihungsverfahren keine zusätzlichen Kosten eintreten. Lediglich durch die Schaffung des § 34 Abs. 1a können in einem allfälligen Entzugsverfahren zusätzliche Verwaltungsauf-wendungen in einer zu vernachlässigenden Höhe eintreten.

Durch die mit der nunmehrigen Novelle angestrebte Straffung der Verfahren kann bei den Vollzugskosten der Länder zumindest von einer Kostenneutralität ausgegangen werden. Mehrkosten werden jedoch durch die von den jeweiligen Ländern aufgrund des § 10a durchzuführenden Prüfungen eintreten, die je-doch derzeit seriöser Weise nicht berechnet werden können.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

keine

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht gründet sich Artikel I dieses Entwurfs auf Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG und Artikel II auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1:

Das Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode sieht die Einschränkung der Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren vor (Reduktion der vorzeitigen Verleihung aus besonderen Gründen). Weiters ist „keine Ausweitung von Doppelstaatsbürgerschaften“ und die „Erleichterung der Beibehaltung und Wiedererlangung der Österreichischen Staatsbürgerschaft“ Teil des Regierungsprogramms. Der vorliegende Entwurf soll diese Vorgaben umsetzen.

Im Entwurf soll einerseits vom Erfordernis des Bestehens eines Hauptwohnsitzes zu Gunsten des Bestehens eines Aufenthalts- oder Niederlassungsrechtes abgegangen und andererseits die Fristen des zur Erlangung der Staatsbürgerschaft notwendigen rechtmäßigen Aufenthalts vereinheitlicht werden.

In den meisten Fristen (ausgenommen ist lediglich die Erlangung nach 30 Jahren) kommt als weiteres Element eine Verfestigung des Aufenthalts hinzu, die sich entweder durch das Bestehen eines Niederlassungsrechts nach dem NAG oder dem AsylG 2005 oder eine entsprechend nahe Beziehung zu einem Österreicher oder einem Staatsbürgerschaftswerber, dem gleichzeitig die Staatsbürgerschaft verliehen wird, äußert. Zur Erlangung der Staatsbürgerschaft sollen nach dem Entwurf das Niveau der erforderlichen Sprachkenntnisse festgelegt werden und das Erfordernis von Grundkenntnissen über die demokratische Ordnung sowie die Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes grundgelegt werden; diese Kenntnisse sind mit einer Prüfung nachzuweisen. Hiezu wird auch eine Ermächtigung des Landeshauptmanns zur Erlassung einer Verordnung geschaffen, die Art und Inhalt der schriftlichen Prüfung festlegt.

Es wird klargestellt, dass Staatsbürgerschaftswerbern, die extremistischen oder terroristischen Gruppen nahe stehen, die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf.

Ein weiteres Ziel ist die erleichterte Wiedereinbürgerung von ehemaligen Staatsbürgern, die die Staatsbürgerschaft anders als durch Verzicht oder Entziehung verloren haben; die bisherige einjährige Wartezeit soll entfallen.

Des Weiteren wird ein Tatbestand zur Entziehung einer erschlichenen Staatsbürgerschaft geschaffen.

Zu Artikel 2:

Durch die Einfügung der Staatsbürgerschaftsbehörden in § 6 sollen diesen der Zugriff auf im Strafregister aufscheinende Verurteilungen gewährt werden, wenn dieser Zugriff für die Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes erforderlich ist.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu 1. (§ 10 Abs. 1 und 2):

Abs. 1 regelt, ab wann und unter welchen Voraussetzungen einem Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann. Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind – im Gegensatz zu jenen des Abs. 2 – Voraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, wenn gemäß § 10 Abs. 1 die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll.

Nach Abs. 1 Z 1 muss der Staatsbürgerschaftswerber mindestens zehn Jahre legal im Bundesgebiet auf-hältig und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen sein. Zum rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt siehe § 15. Es zählen dazu vor allem Zeiten des sichtvermerksfreien Aufenthalts, des Aufenthalts mit Visum oder auf Grund einer Legitimationskarte. Ob ein Staatsbürgerschaftswerber niedergelassen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 NAG. Der Aufenthalt auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung gilt jedoch nicht als Niederlassung (§ 2 Abs. 3 NAG). Zur Niederlassung benötigt der Staatsbürgerschaftswerber entweder einen Aufenthaltsstitel nach dem 2. Teil 1. bis 3. Hauptstück des NAG oder er muss sich als EWR-Bürger bzw. Schweizer Bürger rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen haben (2. Teil, 4. Hauptstück des NAG).

Z 2 entspricht der bisherigen Z 2, mit der Ausnahme, dass vorgeschlagen wird, jede gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe – auch solche zu einer Verurteilung unter drei Monaten – als Verleihungshindernis gelten zu lassen.

Z 3 bis 4 entsprechen den bisherigen Z 3 bis 4.

Z 5 entspricht in seiner Bedeutung dem § 11 Abs. 2 Z 5 NAG.

Nach Z 6 ist die Verleihung nur zulässig, wenn das bisherige Verhalten des Staatsbürgerschaftswerbers Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie keine Gefährdung für das wirtschaftliche Wohl des Landes, der Gesundheit, der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer darstellt (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK). Bei einem unbescholtenden Menschen wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass er keine gegenständliche Gefahr darstellt; ansonsten wird die Gefahr nur dann gegeben sein, wenn zwar keine der in Abs. 2 genannten Ausschlussgründe und die in Abs. 1 genannten Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, aber in mehreren Fällen die Ausschlussgründe gerade nicht schlagend wurden oder die Erteilungsvoraussetzungen gerade noch vorlagen, etwa wenn es zu mehreren rechtskräftigen Verurteilungen wegen Vorsatztaten zu Geldstrafen gekommen ist. Ob die Voraussetzungen der Z 6 vorliegen, wird sich auch an § 11 zu orientieren haben.

Zum hinreichend gesicherten Lebensunterhalt siehe Abs. 5.

Z 8 entspricht der bisherigen Z 8.

Abs. 2 nennt absolute Ausschlussgründe. Bei Vorliegen eines der genannten Gründe darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden.

Ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltsverbotes nach § 60 Abs. 2 FPG vorliegen oder nicht (Z 1), hat die Staatsbürgerschaftsbehörde zu klären, wenn gerade kein fremdenpolizeiliches Verfahren anhängig ist.

Ein anhängiges Verfahren der Aufenthaltsbeendigung steht gemäß Z 2 des Entwurfs bis zum Abschluss des Verfahrens der Verleihung der Staatsbürgerschaft entgegen.

Ein Aufenthaltsverbot nach Z 3 besteht von der Rechtskraft bis zu dessen Ablauf, also bis das Aufenthaltsverbot jegliche Wirkung verliert, bis zur Aufhebung nach § 68 AVG, bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 AVG) oder bis zur Behebung durch ein Höchstgericht. Ein durchsetzbares, aber noch nicht rechtskräftiges Aufenthaltsverbot ist noch nicht als aufrechtes Aufenthaltsverbot zu verstehen, sondern es greift die Z 2.

Einem Staatsbürgerschaftswerber kann die Staatsbürgerschaft auch nicht verliehen werden, wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates (Z 4) besteht oder gegen ihn in den letzten zwölf Monaten eine Ausweisung rechtskräftig erlassen wurde (Z 5). Zum Bestehen des Aufenthaltsverbots siehe die Ausführungen zu Z 1.

Z 5 orientiert sich an § 11 Abs. 4 Z 2 NAG. Auch ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppe ist jedenfalls dann ein Ausschlussgrund, wenn extremistische oder terroristische Aktivitäten von der Gruppe nicht ausgeschlossen werden können, selbst dann, wenn der Staatsbürgerschaftswerber mit keiner konkreten Aktivitäten in Verbindung gebracht werden kann. Ein Naheverhältnis liegt bei Personen vor, die – neben der aktiven Mitgliedschaft bei solchen Gruppen – (wenn auch nicht öffentlich) bekennende Sympathisanten, Geldgeber oder andere Unterstützer, wie Verteiler von Propagandamaterial, sind.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4 und 5):

Auf das Vorliegen der notwendigen Aufenthaltsdauer und den Nachweis der Sprachkenntnisse kann bei bestimmten Personengruppen verzichtet werden. Diese sind in den Z 1 und 2 genannt.

Abs. 4 Z 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Z 2, es handelt sich um eine Sonderregel für ehemalige Opfer des Nationalsozialismus.

Z 2 soll Fremden, die mindestens zehn Jahre Österreicher waren und die Staatsbürgerschaft nicht durch Entziehung oder Verzicht verloren haben, die Wiedereingliederung in den Staatsverband erleichtern, indem auf das bisherige Erfordernis einer Wartefrist von einem Jahr verzichtet wird. Um Auslandsverfahren zu vermeiden, wird auf den Aufenthalt in Österreich abgestellt. Ansonsten entspricht die vorgeschlagene Norm dem bisherigen § 12 Z 2.

Abs. 5 orientiert sich an § 11 Abs. 5 NAG und verlangt hinreichende, sichere und regelmäßige Einkünfte, die aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Vermögen oder anderen Quellen – ausgenommen sind Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe nach dem AIVG – den Lebensunterhalt des Fremden hinreichend gesichert erscheinen lassen, sodass eine Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften nicht notwendig ist. Diese Einkünfte sind für die letzten drei Jahre nachzuweisen.

Zu Z 3 (§ 10a):

Nach Abs. 1 ist eine weitere Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft – ausgenommen ist lediglich die Verleihung mit Bestätigung der Bundesregierung nach § 10 Abs. 6 – die entsprechende

Kenntnis der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der Geschichte Österreichs und des betroffenen Bundeslandes. Unter Grundkenntnissen ist ein Überblick zu verstehen. Unter den Grundkenntnissen ist etwa das Wissen über die grundlegenden Spielregeln des Rechtsstaates Österreichs – vor allem im Bezug auf die Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers – und ein Überblick über die Geschichte Österreichs mit Schwerpunkt auf die Geschichte des Bundeslandes zu verstehen. Da der Regelungszweck die Integration des zukünftigen Österreichers ist, wird beim Geschichtswissen vor allem der Zeitgeschichte entsprechende Beachtung zu schenken sein. Die Kenntnisse sind mittels einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen; soweit es zu keiner Erfüllung der Integrationsvereinbarung nach Abs. 2 oder zu einer Ausnahme nach Abs. 3 kommt; eine andere Art des Nachweises nicht ausreichend.

Die Sprachkenntnis muss – vom Niveau her – zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung genügen. Daher liegen entsprechende Deutschkenntnisse jedenfalls vor, wenn der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat, es sei denn, er hat das Modul nur deshalb erfüllt, weil er Schlüsselkraft war oder über einen Schulabschluss verfügt, der – ohne Deutschkenntnisse zu vermitteln – einer allgemeinen Universitätsreife oder dem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (§ 14 Abs. 5 Z 6 und 8 NAG).

Die Ausnahme des Abs. 3 betreffen einerseits Kinder vor Erreichen der Schulpflicht und selbst nicht handlungsfähige Menschen; diese müssen die Deutschkenntnisse nicht nachweisen. Andererseits müssen schulpflichtige Minderjährige die im letzten abgeschlossenen Schuljahr zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt gewesen sind, ebenfalls keine Prüfung nach Abs. 1 ablegen. Wenn dies bei schulpflichtigen Antragstellern nicht der Fall ist, können sie selbstverständlich die Prüfung im Sinne des Abs. 1 ablegen.

Mit der Verordnung nach Abs. 4 kann der jeweils zuständige Landesregierung festlegen, wie die entsprechende Prüfung auszusehen hat. In dieser Verordnung ist darüber hinaus auch der Inhalt der Prüfung festzulegen. Diese hat den Aufbau und die Organisation der Republik und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte samt Rechtsschutzmöglichkeiten und Wahlrecht und die geschichtliche Entwicklung der Republik und des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Neben den Bereichen, auf die sich die Inhalte der Verordnung beziehen sollen, wird vorgeschlagen, dass das sich das Niveau an jenem Wissensstand orientieren soll, der notwendig ist, die 4. Klasse Hauptschule erfolgreich zu absolvieren.

Zu Z 4 (§ 11):

§ 11 wurde neu formuliert, um einerseits den überkommenen Begriff des „freien Ermessens“ zu beseitigen und andererseits auch auf Verfahren ohne Ermessensspielraum anwendbar zu sein. Die Regelung stellt sich vor allem als Interpretationsmaxime für § 10 Abs. 1 und 2 dar. Die Behörde hat das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und die Integration des Fremden zu berücksichtigen. Unter Integration sind nicht nur die Deutschkenntnisse des Fremden, sondern auch sein Einfügen in das öffentliche Leben und das Bereichern desselben in Österreich zu verstehen. Die Formulierung des 2. Satzes lehnt sich an § 31 NAG an.

Zu Z 5 (§ 11a):

Abweichend von § 10 Abs. 1 Z 1 kann einem Fremden bereits nach sechs Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn er Ehegatte eines Österreichers ist und die Ehe bereits fünf Jahre in einem gemeinsamen Haushalt gelebt wird, keine gerichtliche Scheidung vorliegt und der Staatsbürgerschaftswerber seine Staatsbürgerschaft nicht durch Entziehung verloren hat. Die Staatsbürgerschaft des Ehepartners muss zum Verleihungszeitpunkt bestehen.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11a Abs. 1 Z 2.

Abs. 3 will Missbrauchsfällen vorbeugen und soll in folgenden Fällen Anwendung finden: Ein Ehepaar – beide Partner haben eine fremde Staatsangehörigkeit – lässt sich scheiden und ein Ehepartner heiratet zum Schein einen österreichischen Staatsbürger. Damit kommt er in den Genuss der erleichterten Voraussetzungen der Verleihung der Staatsbürgerschaft. Nach Erlangung der Staatsbürgerschaft lässt sich dieser Fremde wieder scheiden und kehrt zu seinem ersten Partner zurück, dem nun auch die erleichterte Verleihung der Staatsbürgerschaft offen steht. Die Regel ist konkret missbrauchsbezogen und daher sachlich gerechtfertigt.

Abs. 4 nennt weitere Personengruppen, die zeitlich privilegiert, die Staatsbürgerschaft erhalten. Abs. 4 entspricht – vom Zeitraum abgesehen – dem § 10 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Z 2 (bzgl. der jetzigen Z 4), Z 4 (bzgl. der jetzigen Z 1), Z 5 (bzgl. der jetzigen Z 2) bzw. Z 6 (bzgl. der jetzigen Z 3) der alten Rechtslage. Als Asylberechtigter nach dem AsylG 2005 gelten – unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des AsylG 2005 – alle Personen, denen der Status eines Asylberechtigten zuerkannt oder die als Asylberechtigte anerkannt wurden, gleichgültig wann und nach welcher Rechtsgrundlage, soweit dieser Status zwischenzeitlich nicht entzogen wurde. Die Bevorzugung von Asylwerbern ist notwendig,

um einerseits dem Art. 34 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) (BGBL. 55/1955) idgF und andererseits Art 6. Abs. 4 des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit (BGBI. Nr. 39/2000) Genüge zu tun.

Abs. 5 stellt – im Hinblick auf Abs. 4 Z 3 – die Gültigkeit des Flaggenprinzips bei Schiffen und Flugzeugen unter österreichischer Flagge klar.

Zu Z 6 (§ 12):

Die vorgeschlagenen Normen regeln, wann ein Fremder einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft hat. Besteht lediglich ein Hauptwohnsitz - dieser allerdings ununterbrochen - im Bundesgebiet, ist dem Fremden, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, nach 30 Jahren die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen (Z 1 lit. a). Die Änderung des Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet ist belanglos.

Nach 15 Jahren hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, wenn er sich rechtmäßig und ununterbrochen – beispielsweise fünf Jahre als Asylwerber und anschließend zehn Jahre als subsidiär Schutzberechtigter – im Bundesgebiet aufgehalten hat und noch immer aufhält, die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen und er seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist (Z 1 lit. b). Die letztgenannte Regulierung entspricht der des bisherigen § 12 Abs. 1 Z 2.

Die bisherige Z 2 entfällt, der Regelungsinhalt wurde in § 10 Abs. 4 Z 2 aufgenommen.

Die bisherigen Z 3 und 4 finden sich in den vorgeschlagenen Z 2 und 3 wieder, wobei die Z 2 um die weitere Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts ergänzt wurde.

Zu Z 7 (§ 13):

Es handelt sich um eine Anpassung der Zitate.

Zu Z 8 (§ 14):

Die Regeln des § 14 scheinen entbehrlich; die Verleihung der Staatsbürgerschaft an in Österreich geborenen Fremden ist in § 11a Abs. 4 Z 3 geregelt.

Zu Z 9 (§ 15):

§ 15 regelt die Unterbrechung der Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts. Nach einer Unterbrechung der Frist beginnt diese neu zu laufen (vgl. *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*⁸ [2003] Rz 236). Die Z 3 des Abs. 1 stellt klar, dass sich der Fremde während der Anwartszeit nicht mehr als ein Fünftel der Zeit außerhalb des Bundesgebiets aufhalten darf.

Abs. 2 stellt klar, dass ein rechtskräftiges, aber später aufgehobenes Aufenthaltsverbot keine Unterbrechung der Frist darstellt.

Zu Z 10 (§ 16):

Abs. 1 regelt die Erstreckung der Verleihung auf den bereits in Österreich rechtmäßig aufhältigen Ehepartner eines Staatsbürgerschaftswerbers. Die Erstreckung ist nur zum Zeitpunkt der Verleihung möglich.

Zu Z 11 (§ 17):

Es handelt sich um eine Anpassung der Zitate.

Zu Z 12 (§ 28 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Fassung entspricht bis auf eine Änderung in Z 2 und der Hinzufügung der Z 4 der geltenden Fassung. Z 2 kann nach der vorgeschlagenen Fassung nur noch zur Anwendung kommen, wenn Gegenseitigkeit besteht, Z 4 ist eine inhaltliche Anpassung an § 27 Abs. 4.

Zu Z 13 (§ 34 Abs. 1a):

Der Entwurf geht davon aus, dass eine erschlichene Staatsbürgerschaft nach Möglichkeit zu entziehen ist; in den ersten zehn Jahren nach der Verleihung ist die Entziehung – unter Erschleichung ist die vorsätzliche Täuschung der Behörde zu verstehen – jedenfalls verhältnismäßig, nach zehn Jahren ist eine Entziehung nur möglich, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Darüber hinaus ist dann § 11 zu beachten.

Zu Z 14 (§ 39a):

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die Staatsbürgerschaftsbehörden alle notwendigen Daten ermitteln können und übermittelt bekommen können, die sich in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz benötigen. Nach dem Entwurf obliegt die Beurteilung, welche Daten benötigt werden, alleine den Staatsbürgerschaftsbehörden, die dann aber auch die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Übermittlung tragen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

§ 10 Abs. 1 und 2

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

1. er seit mindestens zehn Jahren seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet hat;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBI. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht und auch kein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder ihn an seiner finanziellen Notlage kein Verschulden trifft und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

§ 10 Abs. 1 und 2

„§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBI. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechts-subjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

Geltende Fassung

(2) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstrafat erfolgt.

§ 10 Abs. 4 und 5

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann abgesehen werden

1. aus besonders berücksichtigungswürdigem Grund, sofern es sich um einen Minderjährigen, der seit mindestens vier Jahren, oder um einen Fremden handelt, der seit mindestens sechs Jahren, seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet hat, es sei denn, es wäre in Abs. 5 hinsichtlich dieser Wohnsitzdauer anderes vorgesehen;
2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

Vorgeschlagene Fassung

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 60 Abs. 2 FPG vorliegen;
2. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
3. gegen ihn ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 60 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, besteht;
4. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates besteht;
5. gegen ihn in den letzten zwölf Monaten eine Ausweisung gemäß § 54 FPG oder § 10 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, rechtkräftig erlassen wurde;
6. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

§ 10 Abs. 4 und 5

(4) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und des § 10a kann abgesehen werden:

1. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er die Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte;
2. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat.

Geltende Fassung

- (5) Als besonders berücksichtigungswürdiger Grund (Abs. 4 Z 1) gilt insbesondere
1. der Verlust der Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung (§§ 33 und 34) oder
 2. bereits erbrachte und zu erwartende besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet oder
 3. der Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration oder
 4. die Gewährung von Asyl nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, einschließlich der Asylberechtigung (§ 44 Abs. 6 AsylG) nach einer Wohnsitzdauer von vier Jahren oder
 5. der Besitz der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993 nach einer Wohnsitzdauer von vier Jahren oder
 6. die Geburt im Bundesgebiet.

§ 10a

§ 10a. Voraussetzungen jeglicher Verleihung sind unter Bedachtnahme auf die Lebensumstände des Fremden jedenfalls entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Vorgeschlagene Fassung

- (5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen – ausgenommen Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 (AVG), BGBl. Nr. 609 – zum Entscheidungszeitpunkt für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht zu berücksichtigen.**

§ 10a

Sprache und Integration

§ 10a. (1) Die Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft außer nach § 10 Abs. 6 ist jedenfalls der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Dieser Nachweis ist durch eine schriftliche Prüfung zu erbringen.

(2) Die Kenntnisse der deutschen Sprache nach Abs. 1 entsprechen den Kenntnissen, die zum erfolgreichen Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses notwendig sind (§§ 14 Abs. 5 Z 2 und 16 des Niederlassungs- und Aufenthaltsge- setzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005). Diese liegen jedenfalls vor, wenn der Antragsteller das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 Abs. 5 Z 2 bis 5 oder 7 NAG erfüllt hat. Die in der Erfüllung der Integrationsvereinbarung erfolg- reich bestandene schriftliche Prüfung ist als Nachweis im Sinne des Abs. 1 für die Kenntnisse der deutschen Sprache anzurechnen.

(3) Unmündige, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, müssen keinen Nachweis der Integration erbringen. Schulpflichtige Minderjährige sind dann vom Nachweis der Integration befreit, wenn sie im letzten abgeschlossenen Schuljahr

Geltende Fassung**§ 11**

§ 11. Die Behörde hat sich unter Bedachtnahme auf das Gesamtverhalten des Fremden bei der Ausübung des ihr in § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rück-sichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Inte-gration des Fremden leiten zu lassen.

§ 11a

§ 11a. (1) Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt,
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist,
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen Hauptwohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
 - b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen österreichischer Staatsbürger ist;
 - c) der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz

Vorgeschlagene Fassung

vor Antragstellung zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt waren. Darüber hinaus sind andere, selbst nicht handlungsfähige, Personen vom Nachweis der Integration befreit.

(4) Die schriftlichen Prüfungen sind von der zuständigen Landesregierung abzuhalten. Art und Inhalt der schriftlichen Prüfung wird durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des Aufbaues und der Organisation der Republik Österreich und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Frei-heitsrechte einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten, des Wahlrechts sowie der geschichtlichen Entwicklung der Republik und des jeweiligen Bundeslandes auf Grundlage des Lehrplanes der 4. Klasse Hauptschule (Anlage 1 des BGBl. II Nr. 134/2000 idF BGBl. II Nr. 571/2003) bestimmt.

§ 11

§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

§ 11a

„§ 11a. (1) Einem Fremden kann nach einem rechtmäßigen und ununterbro-chenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt;
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Eheban-des gerichtlich geschieden und
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist.

Geltende Fassung

vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat.

(2) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 nicht verliehen werden, wenn er

1. mit dem Ehegatten das zweite Mal verheiratet ist und
2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten gemeinsamen Ehe aufgrund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Abs. 1 gilt auch für Fremde ohne Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 1 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat.

(3) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 oder 2 nicht verliehen werden, wenn er

1. mit dem Ehegatten das zweiten Mal verheiratet ist und
2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten gemeinsamen Ehe auf Grund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.

(4) Einem Fremden kann nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn

1. er seit mindestens fünf Jahren Asylberechtigter nach dem Asylgesetz 2005 ist;
2. er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist;
3. er im Bundesgebiet geboren wurde oder
4. die Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachte oder zu erwartende außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt.

(5) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik Österreich führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeugs mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 4 Z 3 als im Bundesgebiet geboren.

§ 12

§ 12

Geltende Fassung

§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder
 - a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder
 - b) seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist oder
2. durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein Jahr ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hat oder
3. die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder
4. die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hiefür maßgebende Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist.

§ 13

§ 13. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er
 - a) einen Fremden geheiratet,
 - b) gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
 - c) während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. er seither Fremder ist;
3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und

Vorgeschlagene Fassung

§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 und 34) oder des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder
 - a. seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder
 - b. seit mindestens 15 Jahren seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist;
2. die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder
3. die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hierfür maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegen.

§ 13

§ 13. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er
 - a) einen Fremden geheiratet,
 - b) gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
 - c) während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. er seither Fremder ist;
3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und

Geltende Fassung

4. er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.

§ 14

§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist;

2. insgesamt mindestens zehn Jahre seinen „Hauptwohnsitz“ im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;

3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzesstellen verurteilt worden ist:

a) §§ 103, 124, 242, 244, 246, 248, 252 bis 254, 256, 257 Abs. 2, 258, 259, 260, 269, 274 bis 276, 279 bis 285 und 320 StGB, BGBl. Nr. 60/1974;

b) §§ 277 und 278 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf eine nach § 103 StGB strafbare Handlung begangen worden ist;

c) § 286 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf die in lit. a angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist;

d) §§ 3a und 3b sowie 3d bis 3g des Verbotsgezes 1947;

4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren erlangen ist und

5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.

(2) Eine Person, die an Bord eines österreichischen Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 als im Gebiet der Republik geboren.

§ 15**Vorgeschlagene Fassung**

4. er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.

§ 14

entfällt

Geltende Fassung

§ 15. (1) Der Lauf der Wohnsitzfristen nach § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 11a Z 4 lit. a, § 12 Z 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a wird unterbrochen durch

- a) ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot
- b) einen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrechereiner Anstalt für gewöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleichzuwertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen.

(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 lit. a ist nicht zu beachten, wenn das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat.

§ 16 Abs. 1

§ 16. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 auf seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu erstrecken, wenn

1. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist,
2. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
3. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen „Hauptwohnsitz“ seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
- b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist.

Vorgeschlagene Fassung

§ 15. (1) Die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz wird unterbrochen

1. durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;
2. durch einen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleich zu wertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen oder
3. wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 20 v.H. der Zeitspanne oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat; in diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen.

(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 Z 1 ist nicht zu beachten, wenn das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat.

§ 16 Abs. 1

§ 16. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 auf seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatte zu erstrecken, wenn

1. sich dieser seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält;
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) rechtmäßig niedergelassen (§ 2 Abs. 2 NAG) war oder
 - b) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Status des Asylberechtigten zugekommen ist oder
 - c) Inhaber einer Legitimationskarte (§ 95 FPG) ist;
3. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist;

Geltende Fassung**§ 17 Abs. 1**

§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 zu erstrecken auf

1. die ehelichen Kinder des Fremden,
2. die unehelichen Kinder der Frau,
3. die unehelichen Kinder des Mannes, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen,
4. die Wahlkinder des Fremden, sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

§ 28 Abs. 1

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt und
2. der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt und
3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

§ 34 Abs. 1a

neu

§ 39a**Vorgeschlagene Fassung**

4. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
5. die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist.

§ 17 Abs. 1

§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen **der §§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Z 2** zu erstrecken auf

1. die ehelichen Kinder des Fremden,
2. die unehelichen Kinder der Frau,
3. die unehelichen Kinder des Mannes, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen,
4. die Wahlkinder des Fremden, sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

§ 28 Abs. 1

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt und
2. soweit Gegenseitigkeit besteht, der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt und
3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind und
4. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

§ 34 Abs. 1a

(1a) Einem Staatsbürger, dem die Staatsbürgerschaft verliehen worden ist, ist diese binnen zehn Jahren nach Verleihung zu entziehen, wenn sie durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung erschlichen worden ist. Liegt die Verleihung mehr als zehn Jahre zurück, kann die Staatsbürgerschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entzogen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“

§ 39a

Geltende Fassung

neu

§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

§ 63a

neu

§ 63b

neu

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 39a. Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sowie die Träger der Sozialversicherung, die rechtmäßig über Daten verfügen, sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Staatsbürgerschaftsbehörde diese Daten zu übermitteln, sofern diese für ein Verfahren zur Erteilung oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft benötigt werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des konkreten Zwecks nicht mehr benötigt werden.

§ 58c Abs. 1

§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 **und Abs. 2** die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

§ 63a

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 63a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 63b

Verweisungen

§ 63b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 64a

In-Kraft-Treten

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
neu	(4) § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 10a, 11, 11a, 12, 13, 15, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 27 Abs. 4, 28 Abs. 1, 29, 34 Abs. 1a, 38 Abs. 4, 39a, 63a und 63b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit XXX in Kraft.
Artikel 2	
Änderung des Tilgungsgesetzes 1972	
§ 6 Abs. 1 Z 7	§ 6 Abs. 1 Z 7
7. den Passbehörden zur Durchführung von Verfahren nach dem Passgesetz 1992.	7. den Passbehörden, den Staatsbürgerschaftsbehörden, den Fremdenpolizeibehörden und den mit der Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltsititeln befassten Behörden zur Durchführung von Verfahren nach dem Passgesetz 1972, dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, dem Fremdenpolizeigesetz 2005 und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.
§ 9 Abs. 1d	§ 9 Abs. 1d
neu	(1d) § 6 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit XXX in Kraft.